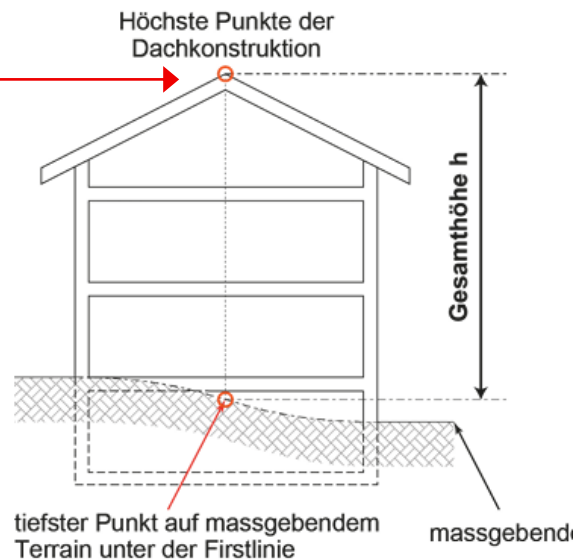


Fluchtweg Schulhaus Untereggen

Brandschutzvorschriften gemäss VKF-Richtlinien

Gebäudegeometrie

- a Gebäude geringer Höhe: bis 11 m Gesamthöhe;
- b Gebäude mittlerer Höhe: bis 30 m Gesamthöhe;
- c Hochhäuser: mehr als 30 m Gesamthöhe;



Das Schulhaus ist eindeutig in die Kategorie Gebäude mittlerer Höhe einzuordnen.

2.2 Freihaltung

Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinen anderen Zwecken dienen.

Stühle und Pulte im Bereich des Fluchtweges sind nicht zulässig.

2.4.5 Breite und Höhe von Fluchtwegen (siehe Anhang)

- 1 Die Breite von Türen, horizontalen und vertikalen Fluchtwegen ist nach der Personenbelegung zu bemessen. Der Raum mit der grössten Personenbelegung bestimmt die erforderliche Breite des Fluchtwegs (siehe [Ziffern 3.5.2](#) und [3.5.3](#)).
- 2 Die Mindestbreite von horizontalen Fluchtwegen muss 1.2 m betragen.
- 3 Die Mindestbreite von geradläufigen Treppen inklusive deren Podeste muss 1.2 m betragen. Die Mindestbreite von gewendelten Treppen muss 1.5 m betragen bei einer minimalen inneren Auftrittsweite von 0.15 m. Nutzungsbezogen sind Abweichungen möglich (siehe [Ziffer 3](#)).
- 4 Die lichte Durchgangsbreite von Türen hat mindestens 0.9 m zu betragen. Nutzungsbezogen sind Abweichungen möglich (siehe [Ziffer 3](#)).
- 5 Die lichte Durchgangshöhe von Türen hat 2.0 m und die von horizontalen Fluchtwegen mindestens 2.1 m zu betragen. Nutzungsbezogen sind Abweichungen möglich (siehe [Ziffer 3](#)).

3.4 Schulen

3.4.1 Vertikale Fluchtwege ohne Brandschutzabschlüsse zu den horizontalen Fluchtwegen [\(siehe Anhang\)](#)

In Gebäuden geringer Höhe kann auf Brandschutzabschlüsse zwischen horizontalen und vertikalen Fluchtwegen verzichtet werden wenn:

Das Schulhaus ist kein Gebäude geringer Höhe, also müssen Brandschutzabschlüsse zwischen horizontalen (Korridor/Halle) und vertikalen (Treppenhaus) Fluchtwegen vorgesehen werden.

- a die Geschossfläche je vertikalem Fluchtweg 900 m² nicht übersteigt;
- b die horizontalen Fluchtwege zwischen vertikalen Fluchtwegen feuerwiderstandsfähig unterteilt sind;
- c die horizontalen Fluchtwege hinsichtlich Materialisierung, Feuerwiderstand und Aktivierungsgefahr demjenigen der vertikalen Fluchtwege entspricht (ausgenommen sind offene Garderoben mit Haken und festmontierten Sitzbänken).

3.4.3 Fluchtweg innerhalb des Geschosses oder Nutzungseinheit [\(siehe Anhang\)](#)

Innerhalb des Geschosses oder Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum (z. B. Schulzimmer, Gruppenraum, Kombizone, Turnhalle, Garderobe) zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

zu Ziffer 3.4.3 Fluchtweg innerhalb der Nutzungseinheit (Schulen)

